

Titel der Drucksache:

**Digitale Bürgerbeteiligung stärken –
elektronische Unterstützungsunterschriften
für Einwohneranträge und Bürgerbegehren
ermöglichen**

Drucksache**2141/26****Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

BP 01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für die rechtswirksame digitale Unterstützung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren in der Landeshauptstadt Erfurt zu erarbeiten, soweit die landesrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

Dabei ist insbesondere zu prüfen und darzustellen,

- welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine sichere elektronische Unterstützungsleistung erforderlich sind,
- wie die Identität und die Unterstützungsberechtigung der unterstützenden Person rechtssicher festgestellt werden können,
- welche unterschiedlichen Anforderungen dabei für Einwohneranträge und Bürgerbegehren gelten. Für Bürgerbegehren sind insbesondere höhere Anforderungen an Authentifizierung, Nachweis der Unterstützungsberechtigung und Manipulationsschutz zu berücksichtigen,
- wie Mehrfachunterzeichnungen ausgeschlossen bzw. zuverlässig erkannt werden können,
- wie digitale und papiergebundene Unterstützungsunterschriften rechtssicher zusammengeführt und bei der Prüfung berücksichtigt werden können,
- wie die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Thüringer Datenschutzrechts und der Informationssicherheit erfüllt werden können,
- wie Identitäts- und Authentifizierungsdaten technisch und organisatorisch von den öffentlich darstellbaren Zahlen zum Stand eines Verfahrens getrennt werden können,
- welche Fristen für die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens gelten bzw. festzulegen sind,
- welche Kosten für Einführung, Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung eines entsprechenden Verfahrens entstehen würden und
- welche bestehenden kommunalen, staatlichen oder landesweiten technischen Lösungen hierfür genutzt oder weiterentwickelt werden können.

Dabei ist sicherzustellen, dass die digitale Unterstützungsform die bisherige papiergebundene Möglichkeit ergänzt und nicht ersetzt. Der gleichberechtigte Zugang zur politischen Beteiligung muss auch für Menschen gewährleistet bleiben, die digitale Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. Das Konzept soll deshalb auch Anforderungen an Barrierefreiheit und niedrigschwellige analoge Zugänge enthalten. Zudem ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem der Verfahrensstand von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren transparent und barrierearm über das Internet nachvollzogen werden kann, ohne personenbezogene Daten der Unterstützenden öffentlich zugänglich zu machen.

BP 02

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, welche Änderungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) sowie gegebenenfalls weiterer landesrechtlicher Vorschriften erforderlich sind, damit elektronische Unterstützungsleistungen künftig neben der papiergebundenen persönlichen und handschriftlichen Unterschrift rechtswirksam anerkannt und auf die jeweils erforderliche Unterstützerzahl angerechnet werden können. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ausdrücklich zu berücksichtigen. Insbesondere soll geprüft werden, welche Anforderungen an Identifizierung, Authentifizierung, Nachweis der Unterstützungsberechtigung, Manipulationsschutz und Nachprüfbarkeit bei Bürgerbegehren erforderlich sind. Im Ergebnis der Prüfung wird der Oberbürgermeister gebeten, gemeinsam mit der Thüringer Landesregierung, dem Thüringer Landtag und den kommunalen Spitzenverbänden Möglichkeiten für eine entsprechende Änderung des Landesrechts zu erörtern und sich für eine zeitnahe gesetzliche Regelung einzusetzen. Soweit zur Umsetzung eines digitalen Verfahrens Änderungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt oder weiterer kommunaler Satzungen erforderlich sind, sind diese gesondert vorzulegen.

BP 03

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung einen Bericht vor, der insbesondere

- einen konkreten Umsetzungsvorschlag,
- die notwendigen Änderungen des Landesrechts,
- gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Hauptsatzung und weiterer kommunaler Satzungen,
- die technischen und organisatorischen Anforderungen,
- die Anforderungen an Datenschutz, Löschung und Trennung von Identitätsdaten und Verfahrensstatistiken,
- die unterschiedlichen Sicherheits- und Authentifizierungsanforderungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren,
- eine Kostenschätzung sowie
- einen realistischen Zeitplan

enthält.

01.10.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die demokratische Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner ist ein wesentlicher Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung. Einwohneranträge und Bürgerbegehren ermöglichen es den Menschen in Erfurt, kommunalpolitische Themen unmittelbar auf die politische Tagesordnung zu setzen beziehungsweise die Durchführung eines Bürgerentscheids zu verlangen.

Die praktische Durchführung solcher Verfahren ist bislang wesentlich auf die papiergebundene Sammlung von Unterstützungsunterschriften ausgerichtet. Das städtische Formular für Einwohneranträge verlangt unter anderem den beidseitigen Druck der Unterlagen und eine während der Sammlung handschriftlich einzutragende Blattnummerierung.

Gerade diese Anforderungen zeigen, dass die Übertragung des bestehenden Verfahrens in eine digitale Umgebung nicht lediglich durch ein Online-Formular oder das Anklicken eines Bestätigungsfeldes erfolgen kann. Es müssen vielmehr Fragen der Identifizierung, der Unterstützungsberechtigung, des Ausschlusses von Mehrfachunterzeichnungen, der Nachprüfbarkeit und der Manipulationssicherheit rechtssicher gelöst werden.

Dabei sind Einwohnerantrag und Bürgerbegehren nicht gleichzusetzen. Während ein Einwohnerantrag der Unterstützung einer politischen Befassung des Stadtrates dient, zielt ein Bürgerbegehren auf die Herbeiführung eines Bürgerentscheids. Entsprechend muss insbesondere bei Bürgerbegehren ein besonders hohes Niveau der Authentifizierung und des Manipulationsschutzes gewährleistet werden.

Die Digitalisierung kommunaler Verwaltung sollte deshalb auch die demokratische Beteiligung umfassen. Elektronische Unterstützungsleistungen können insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Schichtarbeit, familiären Verpflichtungen oder anderen zeitlichen und räumlichen Einschränkungen eine zusätzliche Möglichkeit schaffen, sich an kommunalpolitischen Verfahren zu beteiligen.

Gleichzeitig darf die Digitalisierung keine neue Zugangshürde schaffen. Die papiergebundene Unterstützungsform muss deshalb erhalten bleiben und mit einem digitalen Verfahren rechtssicher zusammengeführt werden. Auch Menschen, die digitale Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen können, müssen weiterhin gleichberechtigt an Einwohneranträgen und Bürgerbegehren teilnehmen können.

Von besonderer Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Die zur Prüfung der Unterstützungsberechtigung erforderlichen Identitäts- und Authentifizierungsdaten dürfen nicht mit den öffentlich darstellbaren Informationen über den Stand eines Verfahrens vermischt werden. Öffentlich zugänglich sollen lediglich die für die Information über den Verfahrensstand erforderlichen Zahlen und Angaben sein. Personenbezogene Daten sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Die aktuellen Verfahren in Erfurt verdeutlichen zugleich die praktische Bedeutung einer rechtssicheren Prüfung. So wurde beispielsweise mit der Drucksache 0479/26 über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags nach § 16 ThürKO in Verbindung mit dem ThürEBBG entschieden.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine solche digitale Unterstützungsform nicht allein durch einen Beschluss des Erfurter Stadtrates oder eine kommunale Satzung rechtswirksam eingeführt werden. Deshalb verbindet der Antrag die kommunale Vorbereitung mit dem notwendigen Impuls für eine Änderung des Landesrechts.

Der Antrag verfolgt damit einen zweistufigen Ansatz: Die Landeshauptstadt Erfurt soll bereits jetzt die technischen, organisatorischen, finanziellen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für ein entsprechendes Verfahren untersuchen. Gleichzeitig soll auf Landesebene geklärt werden, welche gesetzlichen Änderungen notwendig sind.

Ziel ist ein Verfahren, das niedrigschwellige politische Beteiligung, Datenschutz und Rechtssicherheit miteinander verbindet. Perspektivisch soll es möglich werden, einen Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren ebenso rechtssicher digital zu unterstützen, wie dies heute durch eine persönliche handschriftliche Unterschrift möglich ist – soweit die hierfür erforderlichen landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Damit kann die Landeshauptstadt Erfurt einen weiteren Schritt zu einer zeitgemäßen, barrierearmen und zugleich rechtssicheren demokratischen Beteiligungskultur gehen.